

Anweisung zum Schutze von öffentlichen Einrichtungen der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Schutzanweisung)

Überall in der Erde können Anlagen zur Versorgung mit Trinkwasser und Anlagen zur Abwasserbeseitigung liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen in der Ver- oder Entsorgung. Personen, die eine Wasser- und Abwasserleitung oder ein unter Spannung stehendes Kabel beschädigen, befinden sich in unmittelbarer Lebensgefahr.

Deshalb: VORSICHT bei Erdarbeiten jeder Art.

Pflichten des Bauunternehmens - Allgemein -

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um Beschädigungen zu verhindern. Die Anwesenheit eines Beauftragten an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmens in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das technische Regelwerk (z. B. DVGW GW 315) sind zu beachten.

Pflichten des Bauunternehmens - Erkundigungspflicht -

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist unmittelbar, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten, beim WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Ver- und Entsorgungsanlagen einzuholen. Erkundigungen an anderen Stellen sind nicht ausreichend. Es spielt keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird. Das genaue Baufeld, die Art der Tätigkeiten, der Bauzeitraum und ein verantwortlicher Bauleiter vor Ort sind anzugeben.

Lage und Tiefe der Ver- und Entsorgungsanlagen

Nicht alle unsere Anlagen sind bestandsmäßig erfasst. Bei fehlenden Angaben ist bei Wasserleitungen und Abwasserdruckrohrleitungen in der Regel von einer Verlegetiefe zwischen 1,00 m bis 2,00 m auszugehen. Bei Kabeln beträgt die Verlegetiefe in der Regel 0,40 m bis 1,20 m. Angaben über die Lage unserer Ver- und Entsorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage und Höhe per Hand zu ermitteln. Die Entnahme von Maßen durch Ausmessen (Abgreifen) aus den Bestandsplänen ist nicht zulässig. Bei Abweichungen, die ein Maß von 0,50 m überschreiten, ist der WZV zu benachrichtigen. Das Gleiche gilt beim Auffinden von Anlagen, die nicht in den Bestandsplänen enthalten sind. Die Arbeiten sind zu unterbrechen, bis die weitere Vorgehensweise mit allen Zuständigen geklärt ist.

Mindestabstände

Folgende Mindestabstände sind bei offener Bauweise bei Kabel- und Leitungsverlegungen einzuhalten:

- Parallelführung: 0,40 m; Kreuzung: 0,20 m (sie sollte nach Möglichkeit im rechten Winkel zur Rohr- bzw. Kabelachse erfolgen).
- Bei Bauwerken, Maststandorten und Bäumen beträgt der Mindestabstand 2,50 m.
- Größere Abstände können bei besonderen Anlagen (z. B. Verbindungsleitungen und Leitungen größerer Nennweiten) gefordert werden.
- Bei grabenlosen Verfahren sind solche Abstände einzuhalten, die auch unter ungünstigen Bedingungen Beschädigungen unserer Anlagen ausschließen.
- Die Freilegung unserer Anlagen kann in gefährdeten Bereichen gefordert werden. Im Vorfeld ist dazu eine gesonderte Abstimmung mit dem WZV zu vereinbaren.

Schutzmaßnahmen

- Zur Feststellung des genauen Trassen- und Höhenverlaufes sind in angemessenen Abständen Suchschlitze in Handschachtung anzulegen. Von einem uneingeschränkten gradlinigen Trassenverlauf mit einer konstanten Verlegetiefe kann nicht ausgegangen werden.
- In der Nähe von unseren Anlagen sind Erdarbeiten generell nur von Hand und mit Vorsicht auszuführen.
- Freigelegte Leitungen und Kabel sind durch entsprechende Maßnahmen vor Beschädigungen (auch Einfrieren und Lageänderungen) fachgerecht zu sichern. Leitungen sind mit steinfreiem Material 0,15 m unterhalb der Rohrsohle und bis 0,30 m über Rohrscheitel einzubetten.
- Widerlager dürfen nicht untergraben oder freigelegt werden.
- Eine Überbauung unserer Anlagen ist nicht zulässig.
- Erdstoffauf- und Abtragungen bedürfen unserer Zustimmung. Die Überdeckung unserer Trinkwasserleitungen von mindestens 1,30 m (Frostsicherheit) ist einzuhalten.
- Armaturen, Straßenkappen und Schachtabdeckungen sind lagemäßig nicht zu ändern und höhenmäßig der neuen Straße anzupassen. Die geänderten Höhen sind von einem Vermesser mit Höhenbezug m NHN aufzunehmen und dem WZV mit Abschluss der Baumaßnahme mitzuteilen.
- Flächen, die nicht für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind (u. a. Gehwege und Grünflächen) und in denen sich Ver- und Entsorgungsanlagen befinden, dürfen nicht mit Baufahrzeugen befahren werden.
- Die Lagerung von Baumaterialien, Baustelleneinrichtungen oder Bodenaushub muss außerhalb unseres Anlagenbereiches erfolgen. Für den Betrieb unserer Anlagen ist eine uneingeschränkte Zugänglichkeit notwendig.
- Hinweisschilder und andere Markierungen dürfen nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Maßnahmen bei Beschädigung

Die Beschädigung ist sofort dem WZV zu melden. Wurde eine Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des WZV erfolgen. Wenn eine Rohrleitung so beschädigt wurde, dass der Inhalt austritt, oder wenn ein Kabel durchtrennt wurde, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

- Bei Beschädigung von Kabeln kann Lebensgefahr für die damit in Berührung kommenden Personen bestehen.
- Bei ausströmendem Wasser und Abwasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Den WZV unverzüglich benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen sind mit dem WZV und den zuständigen Dienststellen (z. B. Polizei, Feuerwehr) abzustimmen.
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des WZV verlassen.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Ansprechpartner beim WZV

Meister Rohrnetz-Trinkwasser: Herr Holz
Meister Rohrnetz-Abwasser: Herr Christofzik
Bereitschaftsdienst (außerhalb der Arbeitszeit)

Telefon

039954 361-314, 0173 6337235
039954 361-425, 0172 3121280
039954 361-361